

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

29. November 2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. August 2023 zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen. Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 29. November 2023.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüssen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Unserem Verband ist daran gelegen, berufsethisches Verhalten im Accounting zu fördern, daher haben wir Grundsätze zur «Integrität» im Ethik-Kodex von veb.ch verankert und die Mitglieder auf deren Einhaltung verpflichtet. Wir begrüssen es, dass mit dem neuen Gesetz die Integrität des Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes geschützt werden soll. Die Gesetzesvorlage, welche die Transparenz der juristischen Personen erhöht und die

Identifikation von deren wirtschaftlich Berechtigten erleichtert, ist unserer Ansicht nach dazu geeignet.

Die in der gleichen Vorlage enthaltenen Änderungen des Geldwäschereigesetzes, welche das Dispositiv zur Geldwäschereibekämpfung stärken und modernisieren sollen, begrüßen wir punktuell. Insgesamt scheinen uns die Änderungen aber noch nicht genügend ausgereift. Folglich lehnen wir sie ab. Sie sollten zudem unter dem Aspekt der «Einheit der Materie» in einer separaten Vorlage behandelt werden.

Es ist uns daran gelegen, dass neue Gesetze und Gesetzesanpassungen verständlich, wirksam und umsetzbar sind und gleichzeitig für die betroffenen Unternehmen und Personen einen vertretbaren administrativen Aufwand bedeuten. Die nachfolgenden Anmerkungen und Anträge sind unter diesem Aspekt zu verstehen.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen (1. Kapitel)

Bei Vereinen und Stiftungen nur das höchste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechtigte Person anzusehen, macht unserer Ansicht nach keinen Sinn. Dieses Kriterium dürfte auf diese Person so viel und so wenig zutreffen, wie bei den übrigen Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wir empfehlen daher den umgekehrten Weg: Es sollten sämtliche Personen des Leitungsorgans des Vereins und der Stiftung gemeldet werden müssen. Für die betroffenen Organisationen dürfte dies nicht viel aufwändiger sein, denn die Personen des Vereinsvorstands oder des Stiftungsrats sind bekannt. Noch wichtiger dürfte aber die Pflicht sein, natürliche, aber auch juristische Personen (beim Verein und bei der Stiftung) melden zu müssen, welche die Entscheidungen des Vereins oder der Stiftung beeinflussen und/oder kontrollieren. Das Wort «gegebenenfalls» würden wir aus Art. 5 Abs. 2 und 3 entfernen.

2.2 Pflichten der Rechtseinheiten und der weiteren betroffenen Personen (2. Kapitel)

Keine Anmerkungen.

2.3 Erleichterte Vorschriften für bestimmte Kategorien von Rechtseinheiten (3. Kapitel)

Keine Anmerkungen.

2.4 Register der wirtschaftlich berechtigten Personen (4. Kapitel)

Der Zugang zum Register steht nicht allen offen, was nachvollziehbar ist. Er sollte aber auch den Finanzintermediären und den für Accounting, Treuhand und Revision zuständigen Fachverbänden gewährt werden. Gemeinsam tragen sie dazu bei, dass Unternehmen resp. ihre Mitglieder ihren Pflichten nachkommen. Die Fachverbände können beispielsweise ihre Mitglieder in Richtlinien auf die Einhaltung des Transparenzgesetzes verpflichten. Somit wäre eine zusätzliche Sanktionierung möglich und die präventive Wirkung würde verstärkt.

Antrag:

Art. 28 sei mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

- 3 Finanzintermediäre und die folgenden Fachverbände haben auf Anfrage Zugang zu den Daten des Registers:
 - a. EXPERTsuisse
 - b. Treuhand|Suisse
 - c. veb.ch

2.5 Amtshilfe (5. Kapitel)

Keine Anmerkungen.

2.6 Strafbestimmungen (6. Kapitel)

Es stellt sich uns die Frage, wie die in Art. 41 statuierte «Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten» überhaupt entdeckt werden kann. Wie und wo können Verdachtsmeldungen eingereicht werden? Ist vorgesehen, dass zu diesem Zweck die Whistleblowing-Plattform der EFK verwendet wird? Wir schlagen vor, dass im Gesetz erwähnt wird, wie und wo Verdachtsfälle gemeldet werden können.

2.7 Datenschutz (7. Kapitel)

Keine Anmerkungen.

2.8 Schlussbestimmungen (8. Kapitel)

Artikel 50 regelt die Übergangsbestimmung zur Meldepflicht juristischer Personen des schweizerischen Rechts. Der verwendete Begriff «juristische Personen» ist unserer Ansicht nach falsch; vielmehr müsste hier der Begriff «Rechtseinheit» verwendet werden. Wer als Rechtseinheit im Sinne des Transparenzgesetzes gilt, ist in den Artikeln 1 und 2 umschrieben.

Des Weiteren ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb in Art. 50 Abs. 3, welcher Erleichterungen für die in Abs. 1 festgelegte Meldefrist von einem Monat vorsieht, von übrigen juristischen Personen, Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaften die Rede ist. Wir regen an, Absatz 3 zu streichen und stattdessen in Absatz 1 für alle Rechtseinheiten eine Frist von sechs Monaten vorzusehen.

2.9 Änderung anderer Erlasse

Im Rahmen des GwG sollen Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater resp. für Angehörige buchhalterischer Berufe sowie Dienstleister, welche im Bereich von Immobiliengeschäften sowie der Gründung, Umwandlung oder dem Verkauf von Gesellschaften tätig sind, eingeführt werden. Beraterinnen und Berater sollen künftig verpflichtet werden, der MROS ihren Verdacht zu melden, und sie müssen sich einer SRO anschliessen.

Die Unterstellung von Beraterinnen und Berater unter das GwG für berufstypische Tätigkeiten wie bspw. die Gründung einer Gesellschaft erachten wir nicht zwingend als falsch; in der vorliegenden Form jedoch in der Umsetzung als problematisch, respektive noch nicht ausgereift. Künftig müssten sie gem. Art. 12 Abs. 1 Bst d für diese Tätigkeiten von einer anerkannten SRO beaufsichtigt werden. Aus der Vorlage geht für uns noch zu wenig klar hervor, wie das genau umgesetzt werden soll.

Grundsätzlich unterstützen wir die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Bst c, 3^{bis} und 3^{ter} in Bezug auf den Verkauf und Kauf von Grundstücken (lit. a), die Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, Stiftung oder eines Trusts (lit. b) oder den Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft (lit. e). Ebenso unterstützen wir, dass Beraterinnen und Berater die Identität ihrer Klienten überprüfen und die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen müssen, und dafür eine Dokumentationspflicht haben (Art. 8b GwG, Sorgfaltspflichten). Im Übrigen erscheinen uns die Änderungen, wie bereits erwähnt, noch zu wenig ausgereift.

Jedenfalls erachten wir es als notwendig, dass sich die Mitglieder mit Vertretern ihrer Fachverbände austauschen können, respektive sich beim Fachverband beraten und unterstützen lassen können. Damit die massgebenden Fachverbände EXPERTsuisse, Treuhand|Suisse und veb.ch ihre Mitglieder unterstützen können, beantragen wir, dass Art. 10a Abs. 5 wie folgt geändert wird (unterstrichener Text):

Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 zuständig sind, die massgebenden Fachverbände sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Präsident veb.ch
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau
Vorstand Compliance veb.ch
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in
Rechnungslegung und Controlling